

Energieabrechnung

Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins

„Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark PLUS“

als „BEG“

vom 06.09.2024

Dieses Dokument regelt die vereinsinterne Energieabrechnung zwischen den Mitgliedern der BEG einerseits und der BEG andererseits.

Dieses Dokument ergänzt bzw. ersetzt ab sofort die bis zuletzt gültige Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins zur *Energieabrechnung* vom 09.06.2024.

Definitionen

1. Referenzpreis

Der *Referenzpreis* entspricht dem letztgültigen, veröffentlichten **Marktpreis** in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) durch die „OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG“ (<https://www.oem-ag.at/de/marktpreis/>)

2. Bereitstellungsbonus

Der *Bereitstellungsbonus* soll den Mitgliedern der BEG (Produzenten) als finanzieller Anreiz für die Bereitstellung des Überschuss-Stroms an die BEG dienen und entspricht der Differenz zwischen dem *Einspeisetarif* und dem *Referenzpreis*.

3. Serviceentgelt

Das *Serviceentgelt* entspricht der Differenz zwischen den *Einspeisetarifen* und dem *Energiebezugspreis*. Das *Serviceentgelt* wird von der BEG einbehalten und wie in den Vereinsstatuten festgelegt zur Deckung der laufenden Kosten, zur Wahrung der Liquidität des Vereins und zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand oder andere Mitglieder des Vereins verwendet.

Tarifgestaltung

1. Einspeisetarif 1

Der *Einspeisetarif 1* ist gültig für Privatpersonen, Kleinunternehmer und Gemeinden und gilt Brutto gleich Netto, da keine Umsatzsteuer verrechnet wird.

Der *Einspeisetarif* für Mitglieder der BEG (Produzenten) wird mit einem Preis von **8,4 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) festgelegt. Der Preis ist für das 4. Quartal 2024 gültig (Oktober, November, Dezember).

2. Einspeisetarif 2

Der *Einspeisetarif 2* gilt für USt-pflichtige Unternehmen und wird als Netto-Preis exklusive 20% Umsatzsteuer angegeben. Wegen der Kleinunternehmerregelung wird der Netto-Betrag

verrechnet und die Umsatzsteuer wegen der Reverse-Charge-Regelung an das Finanzamt abgeführt.

Der *Einspeisetarif* für Mitglieder der BEG (Produzenten) wird mit einem Preis von **7 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) festgelegt. Der Preis ist für das 4. Quartal 2024 gültig (Oktober, November, Dezember).

3. Einspeisetarif 3

Der *Einspeisetarif 3* gilt für pauschalisierte Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und wird als Netto-Preis exklusive 13% Steuer (Durchschnittssteuersatz) angegeben. Der Brutto-Betrag wird verrechnet und ausbezahlt.

Der *Einspeisetarif* für Mitglieder der BEG (Produzenten) wird mit einem Preis von **7,4 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) festgelegt. Der Preis ist für das 4. Quartal 2024 gültig (Oktober, November, Dezember).

4. Die *Einspeisetarife* wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a. der *Bereitstellungsbonus* soll zumindest 2 ct/kWh (Cent pro Kilowattstunde) betragen und der *Einspeisetarif* entsprechend höher liegt als der letztgültige *Referenzpreis*
- b. Der *Einspeisetarif* soll einen Preis von **7 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) nicht unterschreiten. Die Deckelung soll dem Schutz der Strom produzierenden Mitglieder (Produzenten) vor zu niedrigen Einspeisetarifen dienen.
- c. Der *Einspeisetarif* soll einen Preis von **25 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) nicht überschreiten. Die Deckelung soll dem Schutz der Strom beziehenden Mitglieder (Konsumenten) vor hohen Marktpreisen dienen.
- d. Der *Einspeisetarif* soll für Einspeiser attraktiv sein und mit aktuellen Marktpreisen konkurrieren können.
- e. Der *Energiebezugspreis* (Summe aus *Einspeisetarif* und *Bereitstellungsbonus*) soll für Strom beziehende Mitglieder (Konsumenten) attraktiv sein und mit aktuellen Marktpreisen konkurrieren können.
- f. Der *Einspeisetarif* soll langfristig stabil bleiben.

5. Energiebezugspreis

Der *Energiebezugspreis* für Mitglieder der BEG (Konsumenten) wird mit einem Preis von **9,6 ct/kWh** (Cent pro Kilowattstunde) festgelegt. Wegen der Kleinunternehmerregelung wird keine Umsatzsteuer angegeben, es gilt Brutto gleich Netto. Der Preis ist für das 4. Quartal 2024 gültig (Oktober, November, Dezember).

Zahlungsmodalitäten

1. Gutschrift an Produzenten

Der zu überweisende *Gutschriftbetrag* (in €) errechnet sich aus der von der BEG *abgenommenen Energie* (in kWh) eines Mitglieds einerseits und dem anzuwendenden *Einspeisetarif* (in ct/kWh) andererseits. Der Betrag wird monatlich ermittelt und kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge gerundet.

Gutschriftbetrag = BEG abgenommene Energie x Einspeisetarif / 100

Für unterschiedliche „USt-Rollen“ ergeben sich folgende Hinweise:

Für Privatpersonen und Kleinunternehmer gilt:

„*Umsatzsteuerbefreit – der Leistungserbringer ist Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UstG.*“

Für Gemeinden gilt:

„*Hinweis auf Steuerbefreiung wie bei allen Rechnungen aus dem hoheitlichen Bereich.*“

Für USt-pflichtige Unternehmen gilt:

„*Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (reverse-charge Regelung).*“

Für pauschalierte Land- und Forstwirtschaftsbetriebe gilt:

„*Durchschnittssteuersatz 13% gem. § 22 UStG.* In diesem Fall wird der Einspeisetarif zuzüglich der USt angeführt und gutgeschrieben.“

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein für jeden Zählpunkt separat. Die Gutschrift wird bis spätestens zum Monatsletzen des Folgemonats (30.4., 31.7., 31.10., 31.1.) ausgesendet und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung von der BEG an das Mitglied auf das bekanntgegebene Bankkonto überwiesen. Das Mitglied erhält das Berechnungsblatt (im PDF-Format) per Email zugesendet.

2. Rechnung an Konsumenten

Der von der BEG an seine Mitglieder verrechnete *Rechnungsbetrag* (in €) errechnet sich aus der von der BEG an das *Mitglieder zugeteilten Energie* (in kWh) einerseits und dem *Energiebezugspreis* (in ct/kWh) andererseits. Der Betrag wird monatlich ermittelt und kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge gerundet.

Rechnungsbetrag = Mitglied zugeteilte Energie x Energiebezugspreis / 100

Hinweis: „*Gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.*“

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein für jeden Zählpunkt separat. Das Mitglied erhält das Berechnungsblatt (im PDF-Format) per Email bis spätestens zum Monatsletzen des Folgemonats (30.4., 31.7., 31.10., 31.1.) zugesendet. Der Betrag wird dem Mitglied in Rechnung gestellt und soll innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

Hinweis: Bei allen Zahlungen ist stets die Rechnungsnummer im Feld Zahlungsreferenz anzugeben.

3. Rechnung an Produzenten, die auch Konsumenten sind (Prosumer)

Es gelten für die von der *BEG abgenommene Energie* dieselben Zahlungsmodalitäten wie für reine Produzenten (siehe Punkt 1).

Für den von der BEG an die *Mitglieder zugeteilte Energie* gelten dieselben Zahlungsmodalitäten wie für reine Konsumenten (siehe Punkt 2).

4. Rechnung/Gutschrift bei Beendigung der Mitgliedschaft

Auch im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Abrechnung zum Monatsletzen des Folgemonats nach dem Quartal des Austritt des Mitglieds (unter Einhaltung der Kündigungsfristen).

5. Zahlungsverzug

Sollte es zu einem Zahlungsverzug kommen, behält sich der Vorstand – im Sinne der Schadensbegrenzung – das Recht vor, sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zuweisung von Strom an das betreffende Mitglied auszusetzen. Hierfür wird der Teilnahmefaktor auf den Wert „0“ gesetzt, womit keine Strommenge vom Verein an den betreffenden Zählpunkt zugewiesen wird. Diese Maßnahme dient dem Schutz der übrigen Mitglieder und der Erhaltung der Liquidität des Vereins. Die Maßnahme wird bis zur Begleichung der ausstehenden Rechnung(en) fortgesetzt. Nach mehrmaliger ignorierte Mahnung wird die Mitgliedschaft einseitig beendet und der Zählpunkt entsprechend deaktiviert (siehe letztgültige Version der Vereinsstatuten).